

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Weißenburg		
Studiengang	Angewandte Kunststofftechnik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	11		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	Konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis einschließlich WS 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2023

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	10
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	11
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i> .....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	31
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i> .....	33

<i>Nicht einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
<i>Nicht einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	33
<i>Nicht einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	33
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>34</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	34
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	34
3.3 <i>Gutachtermgremium .....</i>	35
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>36</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang .....</i>	36
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	37
<b>5 Glossar .....</b>	<b>39</b>

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Nicht angezeigt.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Angewandte Kunststofftechnik“ (B. Eng.) wird an der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach angeboten, wobei die Verwaltung des Studiengangs durch die School of Business and Technology (SBT) der Hochschule erfolgt.

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3500 Studierende in 18 Bachelor- und 14 Master-Studiengängen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Der Studiengang ist gebührenpflichtig, richtet sich an Berufstätige und bietet eine in sich geschlossene Form der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Laut Selbstbericht orientiert er sich an die Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden und soll durch geblockte Unterrichtseinheiten eine ausgeglichene Work-Life-Balance ermöglichen.

Die Hochschule versteht den Studiengang als breit aufgestellt und praxisorientiert. Dieser soll die Studierenden auf einen vielfältigen Einsatz in der Kunststoffindustrie vorbereiten – sowohl als Führungskräfte als auch als Fachexpert:innen. Ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen werden ergänzt mit Modulen zur Persönlichkeitsentwicklung und Profilmodulen, die Spezialkenntnisse aus dem Kunststoffbereich beinhalten. Beispielsweise werden in den Modulen Prototyping und Design, Simulationstechnik oder Oberflächentechnik Spezialkenntnisse, wie sie in der modernen kunststoffverarbeitenden Industrie stark nachgefragt werden, vermittelt. Die Lehrinhalte haben einen starken Anwendungsbezug und werden mit Projekt- und Praxisarbeiten vertieft. Ferner beabsichtigt die Hochschule entsprechend der Bologna-Anforderungen, den Übergang zwischen beruflicher Aus- und Fortbildung und berufsbegleitenden Hochschulstudiengängen durchlässiger zu gestalten. In diesem Sinne wird den Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geben, einen Teil ihrer beruflichen Kompetenzen anrechnen zu lassen und somit die Studienzeit zu verkürzen. Der Studiengang richtet sich gleichermaßen an Bewerber:innen mit Abitur wie mit einer abgeschlossenen Ausbildung und drei Jahren Berufserfahrung. Insbesondere richtet sich der Studiengang an Industriemeister:innen, Techniker:innen, Technische Betriebswirt:innen und ähnliche Berufsgruppen, wobei manche Studierende zur Teilnahme am Studiengang von den Unternehmen entsendet werden, in denen sie beschäftigt sind.

Der Studiengang weist ein berufsbegleitendes Profil auf und hat somit den Anspruch, die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen. In der Umsetzung bedeutet dies, dass der Präsenzunterricht geblockt in Form von seminaristischem Unterricht und Laborpraktika stattfindet und durch Studienarbeiten sowie innovativer E-Learning-Szenarien ergänzt wird. Ferner nimmt auch die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden

eine zentrale Rolle in der Wissensvermittlung ein. Das Bachelorstudium umfasst 11 Semester. Aufgrund der bereits außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten können die Basismodule der ersten drei Semester angerechnet werden. Durch die vorliegende berufliche Praxis werden die praktischen Studiensemester i. d. R. ebenfalls angerechnet. Bei Anrechnung aller möglichen Module ergibt sich eine Studiendauer von sechs Semestern.

Der Studiengang fügt sich laut Selbstbericht in das Leitbild der Hochschule Ansbach „Kreativ, Innovativ und Kompetent“, bei dem die Persönlichkeitsentwicklung durch Bildung im Zentrum steht. Die Hochschule hat den Anspruch, den Studierenden eine exzellente akademische Ausbildung zu ermöglichen, die sie befähigt, ihren weiteren Lebensweg erfolgreich zu gestalten. Das Studium ist praxisorientiert und findet vorwiegend in Kleingruppen statt, was eine persönliche Betreuung gewährleistet.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Insgesamt bewerten die Gutachter:innen den Masterstudiengang „Angewandte Kunststofftechnik“ positiv, da es der Hochschule mit diesem Studiengang gelungen ist, eine wichtige Nische zu erschließen. In den Gesprächsrunden mit den Hochschulangehörigen erfahren die Gutachtenden, dass der Studiengang in enger Abstimmung mit der Industrie ins Leben gerufen wurde, um konkrete Bedarfe der Industrie abzudecken.

Die Gutachtenden bewerten die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung positiv. Alle Entwicklungen wurden in die aktuell gültige Studien- und Prüfungsordnung implementiert. Die Einführung von zusätzlichen Wahlpflichtmodulen statt der bisherigen Pflichtmodule im Bereich der Basismodule, welche in den Fachsemestern 1 bis 3 angesiedelt sind, verstehen die Gutachter:innen grundsätzlich als Zugewinn für eine bessere Studierbarkeit, empfehlen jedoch, dass die Hochschule die Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium statt in den Basismodulen verortet. Durch die neuen Module wird der klassische Kompetenzkanon der Kunststofftechnik noch sinnvoll durch die Erlernung neuer Methoden und Technologien ergänzt. Die Gutachter:innen begrüßen dabei die kontinuierliche Überprüfung der Passung und das Ergreifen entsprechender Maßnahmen.

Auch die konsequente Wandlung des Studiengangs von einem weiterbildenden zu einem rein berufsbegleitenden Studiengang und den damit verbundenen Anpassungen der Zugangsvoraussetzungen begrüßen die Gutachter:innen. Durch die damit verbundene Öffnung des Studiengangs für eine breitere Zielgruppe werden ihrer Ansicht nach neue Angebote auch für Personalentwicklungsmaßnahmen in der Industrie geschaffen.

Der Studiengang zeichnet sich hierbei einerseits durch den berufsbegleitenden Charakter und andererseits durch die kleine Gruppengröße aus. Beides ermöglicht laut Ansicht der

Gutachtenden eine möglichst gute Wissensvermittlung sowie eine gewinnbringende Vereinbarung von Theorie und Praxis. Im Rahmen der Online-Begehung haben die Programmverantwortlichen und Lehrenden ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Die Gutachtenden haben aus den Gesprächen sowohl mit den Studierenden und Absolvent:innen als auch mit den Lehrenden den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden durch den Studiengang sehr gut auf die beruflichen Anforderungen vorbereitet werden. Insbesondere die Behandlung von Fällen aus der eigenen Berufspraxis der Studierenden betont den Praxisbezug des Studiengangs in besonderer Form und ermöglicht den Studierenden, die im Studium erworbenen Kenntnisse unmittelbar in die Praxis zu transferieren.

Die Gutachter:innen sind vom schlüssigen und zukunftsfähigen Konzept des Studiengangs überzeugt. Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele des Studiengangs sind übersichtlich und wurden von der Hochschule gut erläutert. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept erscheint straff organisiert, dem Selbststudium wird jedoch genügend Freiraum gegeben und die Möglichkeit zum selbstgestalteten Studium fördert die Eigenverantwortlichkeit.

Die Gutachtenden befinden, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut ist. Um die Transparenz der vermittelten Studieninhalte zu verbessern, sprechen die Gutachtenden Empfehlungen bezüglich der Darstellung der Inhalte sowie bezüglich der Gewichtung einzelner Inhalte, die sich in dem fakultativen oder obligatorischen Charakter einzelner Module widerspiegeln. Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen auch eine systematischere Einbindung der Industrie (beispielsweise durch jährlich stattfindende Round Tables und/oder durch Arbeitgeber:innen-Befragungen), um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Studiengangs zu ermöglichen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Angewandte Kunststofftechnik umfasst eine Regelstudienzeit von elf Semestern und ist als berufsbegleitendes Bachelorstudium mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten konzipiert.<sup>1</sup> Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.<sup>2</sup>

Es ist eine fünfmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 28 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Ansbach und § 9 der SPO festgelegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO).

<sup>2</sup> Vgl. § 9 SPO.



## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Studiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.<sup>3</sup> Es wird nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist.

Laut § 14, 15 APO und § 11 SPO setzen sich die Abschlussdokumente aus Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache zusammen. Für das Diploma Supplement liegt eine entsprechende Mustervorlage vor, die der gültigen Fassung von 2018 entspricht. Die relative Notenverteilung wird im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 ausgewiesen. In der APO werden unter § 15 zudem die auszuweisenden Einzelbestandteile des Diploma Supplements, wie z. B. prozentuale Notenverteilung definiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert und besteht im ersten Studienabschnitt aus acht Pflichtmodulen (40 ECTS-LP), aus neun Wahlpflichtmodulen (Basis-WP I bestehend aus 3 Wahlpflichtmodulen und Basis-WP II bestehend aus 6 Wahlpflichtmodulen), von denen je zwei Module aus den Wahlpflichtmodulen zu wählen sind (vier Wahlpflichtmodule zu insgesamt 20 ECTS-LP), und im zweiten Studienabschnitt aus 22 Pflichtmodulen (110 ECTS-LP), zwei Praxisphasen (30 ECTS-LP) und dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit) (10 ECTS-LP).

Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Module sind laut Selbstbericht so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele („Angestrebte Lernergebnisse“), Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, empfohlene Voraussetzungen, Leistungspunkte und Semesterwochenstunden, Dauer und Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Sprache, Modulverantwortliche:r, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 11 SPO.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Alle Module des Studiengangs umfassen 5 oder mehr ECTS-Leistungspunkte: Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von je 5 ECTS-Leistungspunkten, die Praxismodule umfassen je 15 ECTS-Leistungspunkte, das Bachelorarbeitsmodul umfasst 10 ECTS-Leistungspunkte. Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Für den Studiengang ist vorgesehen, dass je Semester 20 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Ausgenommen sind die Praxissemester, in denen 15 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind. Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen.

Laut § 3 Abs. 4 SPO entspricht 1 ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung<sup>4</sup> ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen (Studien- und Prüfungs-)Leistungen sind unter „Anrechnung von Kompetenzen“ in § 26 APO und unter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für ausgewählte Ausbildungsberufe“ in § 6 SPO geregelt und werden nach Art. 63 BayHSchG und § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) ausgebracht.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig

---

<sup>4</sup> In Bayern wird nicht zwischen Anerkennung (hochschulische Leistungen) und Anrechnung (außerhochschulische Leistungen) unterschieden, d. h. in Bayern wird der Terminus „Anrechnung“ für Anerkennung (Lissabon) verwendet. Vgl. § 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

In der SPO wird unter § 6 ausgewiesen, dass Art. 63 des BayHSchG („Anrechnung von Kompetenzen“) als Grundlage der Umsetzung gilt. Bei Art. 63 des BayHSchG und § 6 SPO werden gleiche Formulierungen für unterschiedliche Anrechnungsprozesse genutzt: Während unter § 6 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für ausgewählte Ausbildungsberufe“ zu verstehen ist, umfasst Art. 63 BayHSchG allgemein die Anrechnung von Kompetenzen – also alles, was an Hochschulen oder außerhalb des Hochschulwesens erlangt wurde. Es wird daher angeregt, die Unterschiede bzw. Abweichungen in der SPO hervorzuheben.

Der Prozess der Antragsstellung ist in § 6 SPO mit Verweis auf die APO geregelt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Prüfungskommission. Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen, die an der Hochschule Ansbach erbracht worden sind, sind gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 APO zur Sicherstellung eines planbaren Studienverlaufs und Minimierung eines potenziellen Zeitverlustes spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt.

Die Module der Semester 1 bis 3 („Basismodule“) können über definierte Verfahren ganz oder teilweise angerechnet bzw. anerkannt werden (siehe auch Abschnitt „Curriculum“). Jene Studierende, die über keine entsprechenden Vorerfahrungen oder Leistungen verfügen, können die erforderlichen Module über folgende Einrichtungen absolvieren und sich diese nach Absolvierung über ein definiertes Verfahren für den Studiengang anerkennen lassen:

- virtuelle Hochschule Bayern (vhb),
- Hochschule Ansbach (z. B. im Studiengang „Strategisches Management“ (SMA) oder durch Besuch anderer Lehrveranstaltungen der Hochschule Ansbach),
- Hochschule Deggendorf.

Alternativ können die Studierenden die Kompetenzen auch an anderer Stelle erwerben und sich diese wiederum für den Studiengang anrechnen bzw. anerkennen lassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

*Nicht einschlägig:* **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

*Nicht einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, wurden in den Gesprächen mit der Hochschule die Weiterentwicklung des Studiengangs, der Verbleib der Absolvent:innen des Studiengangs sowie die Zielgruppe und Bedarfsträger:innen ausführlich besprochen. Weitere Themen der Gespräche waren außerdem die mit der berufsbegleitenden Studienform einhergehenden Besonderheiten, die Betreuung und Beratung der Studierenden, die Ressourcen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen im Studiengang. Weitere thematische Schwerpunkte der Gespräche bildeten die Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs sowie die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs und Möglichkeiten der Profilbildung für die Studierenden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AKT/HSAN-20222) vom 28. April 2022 (im Folgenden SPO) festgelegt. Demnach hat der Studiengang das Ziel, dass Absolvent:innen durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Lage sind, eigenverantwortlich als Ingenieur:in Aufgaben in Forschung, Entwicklung, Produktion, Qualitätssicherung, im Vertrieb und Marketing sowie administrative Aufgaben zu vertreten. Neben Fachkenntnissen erhalten die Studierenden laut § 2 SPO im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche Kompetenzen aus dem sozialen, methodischen oder fremdsprachlichen Bereich zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

Im Selbstbericht wird darüber hinaus ergänzend genannt, dass das berufsbegleitende Bachelorstudium auf eine verantwortungsvolle, von Eigeninitiative geprägte Tätigkeit als Fach- oder Führungskraft in Unternehmen vorbereitet.

Laut SPO und Selbstbericht ist die hochschulische Ausbildung durch ein anwendungsorientiertes Studium gekennzeichnet, welches Inhalte aus ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebieten unter Berücksichtigung unterschiedlicher neuer Entwicklungen in Industrie und Wirtschaft, bspw. durch einschlägige Technologien, einbezieht.

Das Studium berücksichtigt entsprechende wissenschaftliche sowie anwendungsorientierte Inhalte und orientiert sich an den Anforderungen eines Berufsfeldes, das aufgrund der Vielfältigkeit vor allem die Kompetenz des übergeordneten, strategischen Blicks benötigt. Die Absolvent:innen sollen laut Selbstbericht diese zwei wesentlichen Bereiche aufeinander abstimmen und entwickeln dazu eine Schnittstellenkompetenz, die das gesamte Unternehmen im Blick hat.

Daher wird besonderer Wert auf das eigenständige Erkennen von Problemstellungen und Entwickeln von Lösungsansätzen gelegt. Durch Projekte und praktische Übungen, die in der Regel in Gruppen durchgeführt werden, sollen die Studierenden die Kompetenz erwerben, Problemstellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Theorien erkennen und lösen zu können. Durch Projekte und die Bachelorarbeit sollen sie lernen, ausdauernd und eigenverantwortlich auf ein Ziel hinzuarbeiten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die Kompetenz fachspezifischer Studieninhalte aus ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kerngebieten zu erlangen, bei denen die Umsetzung und direkte Verwertbarkeit der Ergebnisse im Vordergrund stehen.

Durch das berufsbegleitende Profil wird es den Studierenden ermöglicht, die in den Modulen skizzierten Probleme und Fragestellungen aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis entweder in die eigene Berufstätigkeit zu transferieren oder aber auch aus den Unternehmen der Teilnehmenden selbst zum Analysegegenstand zu machen und praktikable Lösungen zu entwickeln. Die Umsetzung der Fach- und Methodenkompetenzen im eigenen Unternehmen während des Studiums soll dabei die Fähigkeit fördern, zukünftige Aufgaben im Unternehmen selbstständig und selbstverantwortlich zu erfassen, darzustellen und zu beurteilen.

Der Studienaufbau und das Modulangebot sollen durch Interdisziplinarität zudem die Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Studiengang zeichnet nach Ansicht der Gutachter:innengruppe eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und Lernergebnisse aus. Sie stellen sicher, dass eine breit angelegte Ausbildung erfolgt, die Absolvent:innen auf eine Tätigkeit im breiten Spektrum der Kunststofftechnik vorbereitet. Die Studierenden und Absolvent:innen haben im Gespräch während der Begehung bestätigt, dass sie sowohl vertiefende Fach- als auch Führungskompetenzen im Studium erwerben.

Nicht nur das Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen, sondern auch das Gespräch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden hat den Gutachter:innen ein homogenes und positives Bild des Studiengangs vermittelt. Auch die mit dem Abschluss einhergehenden

Berufsmöglichkeiten wurden von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet. Sie schätzen den Studiengang als eine gelungene, ganzheitliche Konzeption ein.

Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind insgesamt nach Bewertung durch die Gutachter:innengruppe für einen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang angemessen und passend gewählt. Der Studiengang trägt durch seine praxisorientierten Projekte sowohl einem anwendungs- als auch forschungsorientiertem Profil Rechnung. Die gewählten Ziele und deren Umsetzung im Curriculum entsprechen auch dem aktuellen Stand von wissenschaftlicher Entwicklung und den fachlich-inhaltlichen Standards des Fachs. Seitens der Gutachter:innengruppe erfüllt der Studiengang die Vorgaben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-Niveau hinsichtlich der Aspekte Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Die Gutachter:innen sind ferner davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Curriculum gliedert sich in Basis- (Semester 1 bis 3), Haupt- (Semester 4 bis 7) und Vertiefungsmodulen (Semester 8 bis 11). Es besteht aus acht Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen (von denen insgesamt vier zu belegen sind) („Basismodule“), aus Fachmodulen im Umfang von 110 ECTS-Leistungspunkten, zwei Praxismodulen zu je 15 ECTS und dem Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (10 ECTS). Die Module werden innerhalb der Regelstudienzeit von elf Semestern absolviert. Insgesamt haben alle Module einen Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten.

Der idealtypische Studienablaufplan sieht in den Semestern 1-3 die Belegung der Basis-Pflichtmodule „Arbeitstechniken-Dokumentation“, „Betriebswirtschaft I“, „Englisch“, „Kunststofftechnik I“, „Mathematik und Statistik I“, Naturwissenschaftliche Grundlagen I“, Werkstoffkunde I“ und „wissenschaftliches Arbeiten“ sowie vier der Basis-Wahlpflichtmodule „Informationssysteme – EDV“, Naturwissenschaftliche Grundlagen II: Chemie/Physik“, „Strömungsmechanik“, „Betriebswirtschaft II“, „Controlling“, „Lean Management“, „Marketing“,

„Personalmanagement“ und „Produktionsmanagement“ vor. Alle Basismodule haben einen Umfang von je fünf ECTS-Leistungspunkten.

In den Semestern 4 bis 10 werden die Fachmodule „Konstruktion/CAD-Anwendung“, „Werkstoffkunde II“, „Mathematik und Statistik II“, „Präsentationstechniken“, „Kunststofftechnik II“, „Technisch orientiertes Englisch“, „Werkzeugkonstruktion“, „Analyseverfahren“, „Qualitätstechniken“, „Prüftechnik“, „Spezielle Verarbeitungstechniken“, „Projektmanagement“, „Logistikmanagement“, „Automatisierungstechnik“, „Verbindungstechnik“, „Kreativität und Innovation“, „Simulationstechnik“, „Oberflächentechnik“ und „Prototyping und Design“ absolviert. Darüber hinaus fallen unter die allgemeinen Pflichtfächer auch die Module „Projekt I“ sowie die beiden Praktika (9. und 10. Semester).

Das elfte Semester dient der Absolvierung der Module „Inprozesskontrolle“ und „Projekt II“ sowie dem Verfassen der Bachelorarbeit (mit einem Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten).

Laut Selbstbericht liegt dem Studiengang konzeptionell eine Mischung aus Theorie und Praxis zugrunde, die sich auf Modulebene darin niederschlägt, dass die jeweiligen Modulhalte in Form von seminaristischen Lehr-Lernformen, Übung, (Labor-)Praktikum Gruppenarbeiten, Fallstudien sowie Praxisphasen vermittelt werden, wobei in jedem Modul die jeweiligen Anteile der Studienformen variieren. Durch diese Bandbreite an Lehr-Lern-Methoden soll gesichert werden, dass das theoretisch vermittelte Wissen auch praktisch Anwendung findet. Die Projektmodule verknüpfen methodische und fachliche Kompetenzen und trainieren gleichzeitig Schlüsselqualifikationen, wie Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Managementkompetenzen.

Laut Selbstbericht wird angestrebt, einen Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden und einem hohen Anteil an Praxisbezug herzustellen. Dies geschieht durch die Betreuung in Kleingruppen bei Projekten, die Behandlung von Praxisbeispielen, Gastvorträge von Vertreter:innen der Berufspraxis in den Lehrveranstaltungen und vor allem durch die praktischen Tätigkeiten (Labor/Exkursionen). Aktuelle Forschungsergebnisse werden in die Lehrveranstaltungen eingebunden, was durch die aktive Forschungstätigkeit der beteiligten Dozent:innen gewährleistet werden soll. Darüber hinaus betont die Hochschule sowohl in den eingereichten Unterlagen als auch während der Begehung, dass sich der Studiengang an eine klar definierte Zielgruppe richtet, die berufsbegleitend studiert und an einem starken Praxisbezug im Studium interessiert ist (siehe auch Abschnitt „Studierbarkeit“). Auch in dieser Hinsicht spiegelt sich die enge Theorie-Praxis-Verbindung, die der Konzeption des Studiengangs zugrunde liegt, wider.

Verfügen Studierende über eine einschlägige Berufsausbildung kann diese in einem Umfang von maximal 60 ECTS-Leistungspunkten auf die Basismodule angerechnet werden. Darüber hinaus ist auch eine Anrechnung des praktischen Teils der praktischen Studiensemester (insgesamt 30

ECTS-Leistungspunkte) möglich. Die Hochschule hat dafür ein entsprechendes Anrechnungsverfahren (siehe Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“) etabliert.

Zudem stehen den Studierenden das Angebot des Sprachenzentrums sowie – nach Rücksprache mit der Prüfungskommission – die Lehrveranstaltungen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb), einer Verbundeinrichtung der bayerischen Hochschulen, zur Verfügung. Die vhb stellt Online-Lehrangebote zur Verfügung, die von Lehrenden der Träger:innenhochschulen entwickelt wurden. Ebenso besteht die Möglichkeit, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die im Rahmen von Kooperationsprojekten gemeinschaftlich mit anderen Partnerhochschulen durchgeführt werden.<sup>5</sup> Nach Rücksprache mit der Prüfungskommission können die erworbenen Leistungen im Basismodulbereich (Semester 1 bis 3) anerkannt werden. Manche Basismodule werden vom berufsbegleitenden Studiengang „Strategisches Management“ (SMA) der Hochschule Ansbach am Außenstandort in Weißenburg angeboten und können auch von Studierenden im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik belegt werden.

Bezüglich der Weiterentwicklung des Studiengangs wird während der Begehung erläutert, dass die Einführung von Wahlpflichtangeboten auch im späteren Studienverlauf angedacht ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird von den Gutachter:innen als zukunftsweisend bewertet. Sie beurteilen den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind aus ihrer Sicht stimmig aufeinander bezogen.

Das Lehrkonzept bezeichnen die Gutachter:innen als sehr gelungen. Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachter:innen sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben, jedoch empfehlen die Gutachtenden, die Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium statt in den Basismodulen zu verorten. Die angedachte Einführung von Wahlpflichtmodulen im Hauptstudium wird von den Gutachtenden explizit begrüßt, unter anderem auch aufgrund der damit einhergehenden Möglichkeiten zur Profilbildung, die sie der Hochschule empfehlen. Diese Möglichkeiten sollten aus Sicht der Gutachtenden mit einer Stärkung des Beratungsangebotes hinsichtlich der Auswahl der Module einhergehen.

Im Studiengang wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen gewährleistet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind. Die Praxisanteile werden von den Gutachtenden als angemessen bewertet.

---

<sup>5</sup> Zum Beispiel an der TH Deggendorf.



Ferner ermöglicht der Studiengang aufgrund der Kleingruppen, des berufsbegleitenden Charakters und der Theorie-Praxis-Integration eine aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Im Gespräch mit den Studierenden berichten diese, dass sie sich dank der Kleingruppengröße aktiv einbringen und Praxisbeispiele anführen können, was sie als sehr wertvoll empfinden. Darüber hinaus haben sie auch das Engagement der Lehrenden sowie der Studiengangsassistenz explizit betont. Den Rückmeldungen der Studierenden zufolge richten die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen nach den Bedürfnissen der Studierenden aus. Eine Studierendenorientierung ist daher nach Ansicht der Gutachter:innen sowohl im Rahmen der Studienorganisation als auch im Lehren und Lernen gegeben. Darüber hinaus sind sie davon überzeugt, dass die Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium haben.

Während der Begehung äußern die Gutachtenden Bedenken, ob die Anerkennungsmöglichkeiten in den ersten drei Semestern nicht zu gravierenden Wissensunterschieden unter den Studierenden bzw. zu großen Schwierigkeiten im weiteren Studienverlauf führen würden, stellen jedoch in den Gesprächsrunden fest, dass weder Studierende noch Lehrende hierin Defizite erkennen können. Einerseits ist dies darauf zurückzuführen, dass die Anerkennung nur erfolgt, wenn die entsprechenden Kompetenzen nachgewiesen werden, und andererseits ermöglicht die Kleingruppenkonstellation eine unmittelbare Behandlung etwaiger Fragen der Studierenden, die eine zeitnahe Schließung von potenziellen Wissenslücken begünstigt. Die Studierenden betonen in dieser Hinsicht, dass sie sich gut auf den Beruf vorbereitet fühlen. Die Gutachtenden konnten sich somit im Laufe der Begehung davon überzeugen, dass die Anerkennungsmöglichkeiten in den ersten drei Semestern zu keinen gravierenden Problemen führen.

Im Hinblick auf die exzellente Betreuungssituation und das hervorragende Gelingen des Studiengangs merkt die Gutachter:innengruppe an, dass dies vermutlich in der geringen Studierendenanzahl begründet ist.

Darüber hinaus sehen die Gutachtenden ein Verbesserungspotenzial bezüglich der inhaltlichen Gestaltung einzelner Module. So sollte aus Ihrer Sicht die Hochschule die technische Mechanik (Statik, Dynamik) und die Wärmelehre im Rahmen des Curriculums ausführlicher behandeln und explizit als Inhalte kommunizieren. Physik ist Bestandteil des Moduls „Naturwissenschaftliche Grundlagen II: Chemie und Physik“ als eines der drei Wahlpflichtmodule I und kann somit abgewählt werden. Aus Sicht der Gutachtenden sollten die Studierenden dieses Modul nicht abwählen dürfen. Stattdessen könnte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden überdenken, ob beispielsweise „Werkstoffkunde II“ und „Logistikmanagement“ zu den Pflichtmodulen des Studiengangs zählen sollten, wie dies derzeit der Fall ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Die Gutachter:innen empfehlen eine Überprüfung des fakultativen Charakters einzelner Module (beispielsweise „Naturwissenschaftliche Grundlagen II: Chemie/Physik“).

Empfehlung: Die Gutachter:innen empfehlen, dass man die Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium statt in den Basismodulen verortet.

Empfehlung: Die Gutachter:innen empfehlen, Möglichkeiten zur Profilbildung zu eröffnen (beispielsweise durch Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium). Dies sollte aus Sicht der Gutachtenden mit einer Stärkung des Beratungsangebotes hinsichtlich der Auswahl der Module einhergehen.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass eine studentische Mobilität grundsätzlich möglich ist. Sowohl Lehrende als auch Studierende haben bei der Begehung betont, dass das diesbezügliche Interesse seitens der Studierenden aus unterschiedlichen Gründen nicht vorhanden ist. Grundsätzlich unterstützen die Lehrenden nach eigener Aussage Auslandsaufenthalte und verweisen die Studierenden an die zuständigen Stellen.

Die Mitarbeiter:innen des International Office der HS Ansbach unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung – auch in Kooperation mit dem Sprachenzentrum der HS Ansbach – und Durchführung von Auslandsaufenthalten und beraten zu Fördermöglichkeiten. Die Hochschule hat diverse Partnerhochschulen und ist im Erasmus+-Programm aktiv.

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder im außerhochschulischen Bereich erbracht wurden, gibt es ein standardisiertes Verfahren (siehe auch Abschnitt „Anerkennung und Anrechnung“).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang sowie die Hochschule stellen Studierenden aus Sicht der Gutachter:innengruppe ausreichend Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte zur Verfügung. Es gibt Beratungsveranstaltungen, die niederschwellig zugänglich sind. Die Beratungsangebote der Hochschule sind umfangreich vorhanden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang wird von Prof. Dr.-Ing. Thomas Müller-Lenhardt als Studiengangsleiter betrieben. Er ist für das Lehrgebiet „Kunststofftechnik, insb. Kunststoffverarbeitung und technisches Produktionsmanagement“ an die Hochschule Ansbach berufen und vertritt hauptamtlich den Studiengang. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird (Stichtag 31.07.2022) durch sechs weitere Professoren der Hochschule Ansbach durch Beauftragungen im Haupt- bzw. Nebenamt durchgeführt. Ein Teil der Lehre wird laut Selbstbericht durch akademisch sowie beruflich höchst qualifizierte Lehrbeauftragte erbracht. Die Hochschule betont, dass ein besonderes Augenmerk einem angemessenen Verhältnis von hoher wissenschaftlicher Qualifikation einerseits und ausgewiesener einschlägiger Praxistätigkeit andererseits gewidmet wurde. Alle Lehrenden verfügen gemäß Angaben über eine hervorragende methodisch-didaktische sowie pädagogische Eignung und haben die Möglichkeit an Weiterbildungsangeboten teilzunehmen. In allen Fällen sind laut Selbstbericht die Voraussetzungen der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen gem. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 9. März 2020 erfüllt.

Die Lehrleistung beträgt 62 SWS, von denen 47 SWS professorale Lehre umfasst.

Alle im Studiengang tätigen Professoren verfügen über – teilweise jahrzehntelange – Berufspraxis in der Kunststofftechnik und verwandten Bereichen. Während der Gesprächsrunde mit der Hochschulleitung betont diese die ausgezeichneten Leistungen des professoralen Lehrkörpers des Studiengangs. Die Professoren stehen durch den hohen Anteil an Bachelorarbeiten in Unternehmen und der Industrie in engem Kontakt mit den entsprechenden Fachabteilungen. Der Bezug zur Praxis, den aktuellen Fragestellungen und neue Technologien wird auch durch Durchführung von Forschungsprojekten mit Firmen, die Teilnahme an Tagungen, das Engagement in Vereinen und Verbänden sowie teilweise durch nebenberufliche Beratungstätigkeiten gestützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine fachlich sehr gute Lehre anzubieten. Die Gutachter:innen sind dabei von dem enorm hohen Anteil professoraler Lehre beeindruckt und schätzen die personelle Ausstattung als hervorragend ein.

Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass durch die engen Industriekontakte und die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Praxis- sowie Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet und somit auch Eingang in die Lehre findet. Neben dem professoralen Lehrpersonal lehren im Studiengang auch Lehrbeauftragte, deren Betreuung und Qualität kontinuierlich sichergestellt wird. Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe wird gewährleistet,

dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht stehen den Studierenden im Studienzentrum der Hochschule Ansbach am kunststoffcampus bayern in Weißenburg hochmoderne Vorlesungs-, Seminarräume und Labore zum Lernen und für Projekte zur Verfügung. Weiterhin gibt es einen PC-Pool, in dem die Module Konstruktion CAD-Anwendung, Werkzeugkonstruktion sowie Simulationstechnik unterrichtet werden. Einige Labore befinden sich außerdem am Standort der Hochschule in Ansbach; Hochschule und Studierende geben an, dass sie ebenfalls die dortige Infrastruktur in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann der Studiengang laut Auskunft während der Begehung auch auf die Infrastruktur der TH Deggendorf zurückgreifen. Die Besichtigung der Räumlichkeiten erfolgte aufgrund der online durchgeführten Begehung in Form eines von der Hochschule Ansbach zur Verfügung gestellten Videos.

Die Verwaltung des Studiengangs erfolgt durch die School of Business and Technology (SBT) der Hochschule Ansbach, in der auch die Stelle der Studiengangassistentz eingegliedert ist, die seit dem 15.07.2022 mit 25 Std./Woche besetzt ist. Weitere Unterstützung und Organisation erfolgt durch die Fakultät Technik, die ebenfalls mit nichtwissenschaftlichem und Laborpersonal unterstützt. Darüber hinaus sind unterschiedliche Personen als lehr- und wissenschaftsunterstützendes Personal im Studiengang tätig (insbesondere Mitarbeitende der Fakultät Technik, beispielsweise im Bereich der Laborbetreuung). In Hinblick auf weitere wichtige Ressourcen, wie IT-Infrastruktur, Bibliothek, etc. kann in vollem Umfang auf die Ausstattung der Hochschule Ansbach und insbesondere auf die Einrichtungen der Fakultät Technik zurückgegriffen werden, in die der Studiengang eingebettet ist. Die Hochschule schildert, dass dies auch für die umfangreich eingerichteten Labore gilt (Werkstofftechnik, Chemie, Thermische Analyse / Rasterelektronenmikroskopie, Werkstofftechnik / Rheologie, Fertigungstechnik I & II, Materialanalyse und Oberflächentechnik und diverse 3D-Drucker im Rheologie-Labor).<sup>6</sup> Neben den Laboren steht den Studierenden auch entsprechende Software zur Verfügung

---

<sup>6</sup> Für eine detaillierte Ausstattung der einzelnen Labore siehe <https://www.hs-ansbach.de/hochschule/labore-technik/> (Zugriff: 28.04.2023).

(beispielsweise Autodesk Moldflow, Ansys Fluent, Haake PolyLab, Haake RheoWin, SolidWorks, MatLab und MPDV Hydra).

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigt. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Für das Jahr 2022 galten in Bezug auf die Bibliothek folgende Zahlen: Printbestand: 71.435, elektronische E-Books: 57.630, Printzeitschriften, laufend: 106, elektronische Zeitschriften: 8.754, Benutzerschulungen in Stunden: 75, Zahl der Teilnehmer an Benutzerschulungen: 455, Aufrufe von E-Learning-Angeboten: 1.681. Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.<sup>7</sup>

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang angemessen ist. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden auf die Infrastruktur unterschiedlicher Standorte zurückgreifen können (kunststoffcampus Bayern in Weißenburg, HS Ansbach sowie TH Deggendorf).

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.hs-ansbach.de/service/bibliothek/> (Zugriff: 28.04.2023).

Bezüglich des nichtwissenschaftlichen Personals erscheint die Situation den Gutachtenden zufriedenstellend, auch die Studierenden scheinen diesbezüglich eine entsprechende Betreuung zu erhalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Als zentrales Element der zum Einsatz kommenden Lehrphilosophie dient laut Selbstauskunft der Hochschule das didaktische Konzept des Constructive Alignments. Insbesondere soll dabei eine auf die Lernziele abgestimmte Prüfungsart einen besonderen Stellenwert einnehmen und so die extrinsische Motivation der Studierenden erhöht werden. Die im Unterricht eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich somit an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden laut Selbstbericht vom Kollegium auf Basis von Rückkopplung von Studierenden (Gespräche, Evaluationen), den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Der Lernerfolg in den Modulen wird jeweils in den vorgesehenen Zeiträumen durch Prüfungsleistungen gemessen. Dabei wird jedes Modul durch eine eigene Prüfungsleistung abgeschlossen. Kreditpunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben, d. h. für den Abschluss des Studiums sind alle Module erfolgreich zu absolvieren. Die Endnote wird aus den Prüfungsergebnissen des gesamten Studiums gebildet.

Als Prüfungsformen kommen mündliche und schriftliche Prüfungen, Studien- und Projektarbeiten sowie die Bachelorarbeit vor. Die Studierenden werden über die Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen informiert. Die schriftlichen Prüfungen haben eine Dauer von 60 oder 90 Minuten, die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten. Die Studienarbeiten werden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraumes verfasst und haben einen Umfang von 10 bis 20 Seiten mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 45 bis 91 Stunden bzw. 51 bis 102 Stunden. Gemäß SPO ist für die Berichte über die praktischen Studiensemester ein Umfang von je 5 Seiten vorgesehen. Die Studierenden schließen ihr Studium mit der Bachelorarbeit ab. Dafür ist eine Bearbeitungszeit von ca. 160 Stunden innerhalb von 5 Monaten mit einem Umfang von ca. 40 bis 80 Seiten ohne Anhang vorgesehen.

Hinzu kommen gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen, die in Form von Praktikumsberichten mit ausreichender Bewertung erfüllt werden können.

Die Prüfungszeiträume/-tage werden ebenso wie die veranstaltungsspezifischen Prüfungsmodalitäten den Studierenden zu Beginn des Semesters in Verbindung mit den Lernzielen dargelegt. Hierbei wird explizit und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass eine Stoffeingrenzung in der letzten Lehrveranstaltung grundsätzlich nicht erfolgt. Mit dieser Maßnahme bildet die Hochschule nach eigenen Angaben einen Anreiz dafür, eigenständige veranstaltungsbegleitende Studierleistungen in den vorgesehenen Nichtkontaktstunden tatsächlich und zeitnah zu erbringen. Hiermit soll auch eine kontinuierliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit den Lehrthemen unterstützt werden, die im Gegensatz zu einer kurzfristigen Gedächtnisleistung die Berufsbefähigung fördert.

Die Prüfungsformen sind laut Selbstbericht so ausgewählt, dass die Erreichung der formulierten Ziele des Studienganges überprüft werden kann. So unterstützt die Projektgruppenarbeit (z. B. im Rahmen der Erstellung von Praktikumsberichten) neben den fachlich-inhaltlichen Zielen auch solche im Bereich der Persönlichkeitsbildung und der Entwicklung von Sozialkompetenzen. Studienarbeiten unterstützen vornehmlich die Entwicklung von selbstständigem und kreativem, problemlösungsorientierten Arbeiten. Durch die Bearbeitung eines individuellen Themas erlangen Studierende die Fähigkeit, Probleme eigenständig zu lösen, was für die spätere Berufspraxis eine Grundvoraussetzung ist. Durch die Erfolgskontrolle mittels Studienarbeiten wird insbesondere der Erwerb von Handlungskompetenz gestärkt. Zur Erreichung von Kernkompetenzen sind Erfolgskontrollen durch schriftliche Prüfungen sowie mündliche Leistungsnachweise laut Selbstbericht prädestiniert. Durch sie wird der Erwerb von Fakten- und Methodenwissen erreicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen ermöglichen aus Sicht der Gutachtenden eine Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Studiengang werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt (schriftliche und mündliche Prüfungen, Studien-, Projektarbeit sowie Berichte über das praktische Studiensemester). Aus Sicht der Gutachtenden sind die eingesetzten Prüfungsformen in ihrer Vielfalt sinnvoll und zielführend.

Auch die Prüfungsdichte wird von den Gutachtenden vor dem Hintergrund der berufsbegleitenden Studienform als angemessen betrachtet, da die Studierenden betonen, dass die kompaktere Absolvierung von mehreren Prüfungen an den vorgegebenen Prüfungstagen hilfreich ist, um eine bessere Vereinbarkeit zwischen Studium, Beruf und Familie zu ermöglichen (siehe auch „Studierbarkeit“).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit bedeutet bei berufsbegleitenden Studiengängen laut Selbstbericht eine besondere Herausforderung. Die Hochschule Ansbach begegnet dieser Herausforderung unter anderem durch eine straffe Studienorganisation und eine maßgeschneiderte Verteilung des Studienaufwandes. Einen ergänzenden Beitrag dazu kann weiterhin die etablierte Fachberatung für die Studieninteressierten bzw. Studierenden leisten. Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs war die Studierbarkeit ein Leitgedanke bei der Konzeption des Studiengangs. Zur Realisierung dieses Vorhabens sollen dem Konzept des Studiengangs zufolge starke Synergien zwischen Studium und Beruf entstehen.

Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Modulen ist der geschätzte durchschnittliche Arbeitsaufwand, der sogenannte Workload, den die Studierenden erbringen müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren. Rahmenbedingungen für die Abschätzung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes eines Studierenden sind die Kontaktzeit bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der eigenständigen Vor- und Nachbearbeitungszeit, Zeiten für die Erstellung von Projekt- und Abschlussarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten.

Weiterhin erfolgt die regelmäßige Erhebung und Überprüfung des Workloads im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Evaluationen der Module einmal pro Semester. Darüber hinaus besteht laut Selbstbericht ein direkter Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden, sodass Fragen in Sachen Workload jederzeit angesprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden können.

Studierende, die sich Kompetenzen aus den Basissemestern nicht oder nicht vollständig anrechnen lassen können, studieren diese in der Regel vor Eintritt in das Fachsemester 4 z. B. an der vhb. Durch die virtuelle Lehr- und Lernform sind die Basismodule den bisherigen Erfahrungen der Hochschule zufolge neben dem Beruf sehr gut studierbar. Während der Begehung wird die Einschätzung der Hochschule von den anwesenden Studierenden bestätigt. Die Lehrveranstaltungen finden geblockt statt, wobei laut Auskunft während der Begehung auf eine Überschneidungsfreiheit geachtet wird. Grundsätzlich ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsorganisation erfolgt durch den Studiengangleiter und die Studiengangassistenten. Dabei wird laut Selbstbericht auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen über die Prüfungstage geachtet. Im Sinne der Vereinbarkeit mit dem Beruf ist auch die Prüfungsdichte – ähnlich zum Format der Blockveranstaltungen – etwas erhöht. Dies entspricht jedoch nach Angaben der Studierenden den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiengangs. In Abstimmung mit der Prüfungsplanung werden auch die Abgabefristen für Studienarbeiten durch die Dozierenden festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



Die Gutachtenden merken an, dass die Hochschule besonders bemüht ist, den Studierenden eine Vereinbarung zwischen Studium, Beruf und Familienleben zu ermöglichen und die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs zu gewährleisten. Anhand der Erfassung zur Dauer des Studiums konnten die Gutachtenden erkennen, dass das Studium in Regelstudienzeit im Erhebungszeitraum fast ausnahmslos möglich war.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Gespräche mit den Studierenden konnten die Gutachtenden ferner konstatieren, dass der Studienbetrieb planbar und verlässlich ist. Die Studierenden sind mit der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsorganisation durch Studiengangsleitung und -assistenz zufrieden. Auch die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen konnte von den Studierenden bestätigt werden, die hervorheben, dass das Studienmodell mit den Blockveranstaltungen für die berufstätige Zielgruppe im Sinne der Studierbarkeit förderlich ist. Darüber hinaus sind die Lernergebnisse aller Module so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Dies wird entsprechend überprüft.

In den Gesprächen mit den Studierenden konnten sich die Gutachtenden darüber hinaus davon überzeugen, dass Prüfungsbelastung und -dichte mit der beruflichen Tätigkeit kompatibel ist. So nehmen die Studierenden mitunter auch eine höhere Prüfungsdichte bewusst in Kauf und behaupten, dass die Konzentration von Prüfungen an Prüfungstagen zu einer besseren Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit führt, da sie sonst Schwierigkeiten hätten, die erforderlichen Auszeiten von der Arbeit zu haben, um Prüfungen zu absolvieren. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang zeichnet sich durch das berufsbegleitende Profil aus. Daher berücksichtigt die Studiengangskonzeption laut Selbstbericht die Belange von Berufstätigen in vielerlei Hinsicht.

Die berufstätige Zielgruppe befindet sich in einer besonderen Lebenssituation. Die Studierenden versuchen, das Studium mit dem Beruf und dem Privatleben zu vereinbaren, weshalb die zeitliche Verfügbarkeit und Flexibilität sehr begrenzt sind. Um die große Herausforderung durch diese Dreifachbelastung für die Zielgruppe machbar zu gestalten, werden von der Hochschule mehrere Maßnahmen getroffen:

Die Studiendauer kann laut Selbstbericht durch Anerkennung und Anrechnung bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, durch die Integration in den Berufsalltag und die dadurch entstehenden Synergien reduziert werden (die Mindeststudienzeit kann bis auf sechs

Semestern reduziert werden; siehe hierzu auch den Abschnitt „Curriculum“), wodurch die Hochschule auch dazu beitragen möchte, die Studienabbruchsquoten zu reduzieren bzw. auf einem niedrigen Niveau zu halten. Zudem werden Lehrveranstaltungen in Blöcken unterrichtet sowie durch studienbegleitende Prüfungen oder Studienarbeiten abgeschlossen. Die Integration digitaler Medien sowie innovativer Lernszenarien (Blended-Learning: E-Learning verknüpft mit Präsenzphasen) ermöglichen einen flexiblen Zeiteinsatz und sind ein wichtiger Bestandteil des Studienkonzepts.

Die Belange der berufstätigen Studierenden können nach Angaben der Hochschule ferner durch die Arbeit in Kleingruppen Berücksichtigung finden. Zudem werden die Projektarbeiten in den Unternehmen individuell auf das Arbeitsumfeld der Studierenden angepasst. Die Lehr- und Lernmethoden sind auf das mentale Modell der Zielgruppe angepasst. Die Studierenden lernen mit hoher Effizienz über das gemeinsame Erarbeiten und kontextbezogene Erschließen von Inhalten und Zusammenhängen, durch Vorträge sowie über das praktische Anwenden des Erlernten im eigenen beruflichen Umfeld.

Eine weitere Besonderheit des berufsbegleitenden Konzepts ist, dass auf ein spezielles Praxissemester bewusst verzichtet wurde und die Praxisphasen somit in jedem Semester stattfinden.

Die Module beinhalten viele Fallbeispiele und praktische Übungen, in denen das theoretische Wissen unmittelbar in die Praxis umgesetzt werden kann. Zusätzlich erhalten die Studierenden Projektaufgaben, die sie sehr praxisnah an konkreten Aufgabenstellungen im Unternehmen bearbeiten. Diese Projektaufgaben werden in der Regel zwischen den Präsenzveranstaltungen (Blockveranstaltungen 3 Mal im Semester) erarbeitet. Durch die Integration des Unternehmens werden Praxisprojekte sehr zielorientiert ausgesucht und durchgeführt. Die Studierenden können dadurch die Aufgabenstellungen im Unternehmen mit der Aufgabenstellung im Studium ideal verbinden; dies sorgt zudem für eine schnelle Umsetzung des Wissens in der Industrie.

Während der Begehung wird von mehreren Studierenden betont, dass sie das berufsbegleitende Konzept des Studiengangs und seine Umsetzung als gelungen betrachten. Somit sei für berufstätige Studierende mit familiären Verpflichtungen trotz Mehrfachbelastung ein erfolgreicher Studienbetrieb möglich. Manche Studierende erklären, dass der Hauptgrund für den Studienerfolg in der berufsbegleitenden Studiengangskonzeption liegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept weist durch den berufsbegleitenden Charakter ein besonderes Profil auf, das nach Ansicht der Gutachtenden in der Umsetzung des Studiengangs auf unterschiedlichen Ebenen Berücksichtigung findet: unter anderem Möglichkeit der Anrechnung und Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen, Bildung und Förderung von Synergien zwischen den Inhalten des Studiums und jener der Berufspraxis der Studierenden, Präsenzunterricht in Form von Blockveranstaltungen, Integration digitaler Medien und innovativer

Lernszenarien, Unterricht in Kleingruppen, unmittelbare Umsetzung des Gelernten in die Berufspraxis und nicht zuletzt Integration und Betreuung von Praxisphasen.

Während der Begehung wurde für die Gutachtenden deutlich, dass sich die Studierenden einer sehr guten Betreuung durch die Hochschule erfreuen, die aus Sicht der Gutachtenden der besonderen Herausforderung des berufsbegleitenden Studiums Rechnung trägt und wodurch die Studierbarkeit trotz Mehrfachbelastung sichergestellt wird. Des Weiteren stellen die Gutachtenden fest, dass eine ausgezeichnete Vernetzung der Studierenden erfolgt, die ihrer Ansicht nach zu den Erfolgsfaktoren des Studiengangs zählt. In diesem Zusammenhang empfehlen die Gutachtenden eine systematische Förderung des studentischen Austausches durch die Hochschule zu initiieren. Somit ist die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs nach Ansicht der Gutachtenden in sich geschlossen und dem berufsbegleitenden Profilsanspruch des Studiengangs vollumfänglich Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte Austausch- und Vernetzungsangebote für die Studierenden strukturell implementieren.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Angewandte Kunststofftechnik soll praxisrelevante Inhalte vermitteln. So ist es aus Sicht der Hochschule zwingend erforderlich, sich mit den Lehrinhalten zum einen am Stand der Technik sowie an den aktuellen Bedarfen der Industrie zu orientieren und zum anderen industrienaher Inhalte aktueller Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren.

Die Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Inhalte soll durch eine Reihe an Maßnahmen sichergestellt werden. Die Basis hierfür bieten Messen und Fachvorträge, die durch die Dozierenden besucht werden. Innerhalb des Lehrkörpers gibt es laut Selbstbericht einen kontinuierlichen Austausch über Neuerungen und Trends. Die aktive Forschungstätigkeit vieler am Studiengang beteiligten Professor:innen trägt ebenfalls maßgeblich zur Aktualität der Studieninhalte bei.

Darüber hinaus dient laut Selbstbericht auch die Netzwerkarbeit zur Sicherstellung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Exemplarisch soll hier das „k-messwerk“ genannt werden, welches im Jahr 2010 durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gemeinsam mit der Bayern Innovativ GmbH gegründet wurde. Ziel des Netzwerks ist die Vernetzung der Kompetenzträger der Kunststoffbranche in der Region.

Eine weitere wichtige Säule für den Austausch zur Sicherstellung der fachlichen Aktualität ist der Hochschule zufolge der Förderverein kunststoffcampus bayern. Der entstehende Dialog zwischen Wirtschaft und Wissenschaft schafft Transparenz in Bezug auf die Anforderungen, die von Seiten der Industrie an eine akademische Ausbildung gestellt werden und liefert Impulse für Inhalte und Schwerpunkt in der Lehre.

Gemeinsam mit den Kunststoffprofessor:innen aller HAWs in Deutschland wird aktuell ein Netzwerk geschaffen (HAWK), welches unter anderem ein einheitliches Verständnis über Lehrinhalten sowie über das kunststofftechnische Selbstverständnis schaffen soll. Daraus lassen sich eine deutschlandweit einheitliche Qualität in der Lehre sowie entsprechende Mindeststandards ableiten.

Nicht zuletzt werden im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik regelmäßig Gastdozierende aus der Industrie eingeladen, die die jeweiligen Module mit Fragestellungen und Lösungsansätzen aus dem industriellen Alltag von Unternehmen der Kunststoffbranche bereichern. In der Diskussion solcher Inhalte wird laut Selbstbericht regelmäßig Bezug zu den theoretischen Grundlagen der Kunststofftechnik genommen.

Durch den berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs werden Studium und Beruf miteinander verbunden und diejenigen Fähigkeiten und Kompetenzen, die noch nicht in der vorherigen Berufstätigkeit erworben wurden, während des berufspraktischen Teils des Studiums nachgeholt. Durch die Einbindung der Unternehmen, sowohl bei studienbegleitenden Projekten als auch bei Bachelorarbeiten, entsteht laut Selbstbericht aus den Unternehmen heraus ein kontinuierliches Feedback bezogen auf die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Ausgestaltung des Curriculums. Dies ermöglicht eine zügige Anpassung der Lehrinhalte an sich ändernde Anforderungen des Arbeitsmarktes.

In den einzelnen Modulen wird in regelmäßigen Abständen auf aktuelle themenspezifische Diskurse eingegangen. Insbesondere werden auch aktuelle Problemstellungen aus den Unternehmen diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden motiviert werden, sich mit diesen Fragestellungen und Themen zu befassen, um sie nach gemeinsamer Diskussion wieder in den Kontext des regulären Curriculums zu stellen.

Laut Selbstbericht erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Curriculums und seiner Inhalte. Diese erfolgt unter anderem auch auf Grundlage der regelmäßig durchgeführten Evaluationen und des sonstigen studentischen Feedbacks.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe konnte sich während der Begehung davon überzeugen, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist. Hierzu tragen die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie die Einbindung von Lehrenden aus der Berufspraxis bei, welche aktuelle Fragestellungen aus ihrer täglichen Praxis in die Gestaltung der Module einbringen. Darüber hinaus spielen in diesem

Zusammenhang auch die zwischen dem Studiengang und der beruflichen Praxis der Studierenden geschaffenen Synergien eine wesentliche Rolle. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die starke Verzahnung zwischen den Praxistätigkeiten und den Präsenzphasen zu einem erkennbaren Mehrwert führt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### ***Nicht einschlägig: Lehramt* [\(§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO\)](#)**

### **Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die regelmäßige, systematische Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung wird „als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung“<sup>8</sup> an der Hochschule Ansbach verstanden. Die Grundlagen für die Evaluierungen und für die darauffolgenden Maßnahmen bilden die Bestimmung des Bayrischen Hochschulgesetzes<sup>9</sup> und die Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) i. d. F. vom 22. Juli 2015, die auch für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik Anwendung finden. Gemäß Satzung soll mit den Evaluationen auch eine langfristige strategische Entwicklungsplanung und daran anschließend eine Profilbildung vorgenommen werden.

Der Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschuleevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluationsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Studierendenvertretung sowie ein:e Mitarbeiter:in der Sevicestelle Evaluation an.

---

<sup>8</sup> Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015: [541 Kopierer VW-20150724075941 \(hs-ansbach.de\)](#) (Letzter Zugriff: 19.02.2023).

<sup>9</sup> <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-10> (Letzter Zugriff: 19.02.2023).

Die Ergebnisse der einzelnen LEV können die Lehrenden zeitnah selbst via Link einsehen. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekan:innen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Studiendekan:innen können alle Ergebnisse ihrer Fakultät einsehen. Sie erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung. Vor diesem Hintergrund suchen die Studiendekan:innen das Gespräch mit den Dozierenden bzw. ergreifen Maßnahmen, wenn Handlungsbedarf besteht.

In der Begehung wurde zudem deutlich, dass durch die kleinen Kohorten und den engen Austausch von Studierenden und Lehrenden bilaterale Abstimmungen anlassbezogen vorgenommen werden.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Seit Sommersemester 2017 wurden laut Selbstbericht die Lehrveranstaltungen systematisch online evaluiert. Alle Evaluationen finden in deutscher Sprache statt. Laut Angaben der Studierenden können die Studierenden die Lehrveranstaltungsevaluationen ein paar Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit ausfüllen, sodass die Evaluationsergebnisse in den letzten Vorlesungswochen besprochen werden können. Laut Selbstbericht sowie den Rückmeldungen der Studierenden während der Begehung werden die Ergebnisse der Evaluationen auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen. Im Wintersemester 2022/2023 erfolgte zudem eine Alumnibefragung (n = 41) des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die bestehenden Maßnahmen ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe sichergestellt, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs wird nach Ansicht der Gutachter:innengruppe zum einen durch die Lehrveranstaltungsevaluationen und zum anderen durch die offene Kommunikation zwischen den Studierenden und den Studiengangsverantwortlichen gewährleistet. Die Studierenden werden über Ergebnisse von Befragungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen datenschutzkonform informiert. Die Gutachter:innengruppe bewertet dabei vor allem die Bestrebungen des Studiengangsleitung als besonders positiv, durch die entsprechende Ausgestaltung des Curriculums die Studierenden auf einen von schnellem Wandel geprägten, heterogenen Arbeitsmarkt vorzubereiten (siehe hierzu auch § 13 Abs. 1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen). Hinsichtlich der niedrigen Absolvent:innenzahlen begrüßt die Gutachter:innengruppe die Bestrebungen und zeichnet vor diesem Hintergrund möglichen Handlungsbedarf. Sie empfiehlt daher zum Eruiere des Bedarfs seitens potentieller Arbeitgeber:innen einen systematischen Austausch mit der Industrie, bspw. über einen jährlichen Round Table.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen, die derzeitige Alumni-Befragung durch eine Arbeitgeber:innen-Befragung zu flankieren, die u. a. eine Einschätzung der Arbeitgeber:innen zu den im Studiengang erworbenen Kompetenzen ermöglichen würde. Damit könnte die Hochschule erheben, welche für den Beruf erforderlichen Kompetenzen aus Sicht der Arbeitgeber:innen gegebenenfalls während der Studienzeit nicht erworben wurden. Dies würde der Hochschule eine qualitativ hochwertige Weiterentwicklung des Studiengangs hinsichtlich des Bedarfs am Arbeitsmarkt ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlungen:

Empfehlung: Die Hochschule sollte zur Bedarfserhebung einen systematischen Austausch mit der Industrie etablieren.

Empfehlung: Die Hochschule sollte die Alumni-Befragung um eine Bedarfserhebung der Industrie erweitern.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht sind Gleichberechtigung und Diversität aktuelle Themen der Hochschule Ansbach: Dies zeigt sich in der Verwendung inklusiver Sprache, in einem kontinuierlichen Dialog über Gender- und Diversity-Fragen und manifestiert sich in einer Vielzahl konkreter Maßnahmen. Auf der Internetseite der Hochschule sind ausführliche Informationen rund um die Themen „Chancengleichheit, Diversity, Inklusion und Familie.“<sup>10</sup> Dort ist auch die Inklusionsstrategie<sup>11</sup> zu finden. Zudem bekennt sich die HS Ansbach in ihrem Leitbild zur Förderung einer Kultur „der Anerkennung und der Wertschätzung sowie (...) dazu, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder.“<sup>12</sup> Während der Begehung geben mehrere Studierende an, dass sie selbst mit Kind studiert haben und sich einer großen Unterstützung von Seiten der Hochschule erfreut haben, um Studium, Familie und Beruf möglichst gut vereinbaren zu können. Die HS Ansbach verfügt über eine zentrale Hochschulfrauenbeauftragte und ihre Mitarbeiterin, drei Fakultätsfrauenbeauftragte mit je einer Stellvertretung sowie eine (Schwer-)Behindertenvertretung sowie eine Beschwerdestelle nach dem AGG und eine Ansprechperson

---

<sup>10</sup> [Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity | Hochschule Ansbach \(hs-ansbach.de\)](#) (Zugriff: 17.02.2023)

<sup>11</sup> [Inklusionsstrategie Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach 2020 \(hs-ansbach.de\)](#) (Zugriff: 17.02.2023)

<sup>12</sup> [Profil: Grußwort und Leitbild | Hochschule Ansbach \(hs-ansbach.de\)](#) (Zugriff: 17.02.2023)

Antidiskriminierung.<sup>13</sup> Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte<sup>14</sup> ist nicht weisungsgebunden und unterstützt als stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie als Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat die Hochschulleitung, den Senat und die Fakultäten darin, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen umzusetzen. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

An der Hochschule Ansbach gibt es unterschiedliche räumliche Vorkehrungen im Sinne einer familienfreundlichen Hochschulumgebung, wie beispielsweise ein Eltern-Kind-Zimmer mit Wickelmöglichkeit, weitere Wickelmöglichkeiten in unterschiedlichen Gebäuden der Hochschule sowie eine Kinderecke in der Hochschulbibliothek.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind barrierefrei. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen.

Die Lehrgebäude und die Mensa verfügen über Türen mit elektrischen Türöffnern sowie barrierefreie Toilettenanlage. Bei Neubauprojekten werden zudem an Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Brailleschrift (Brailleschrift) aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ergreift Maßnahmen, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Die Gutachter:innengruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule dabei die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet, um für alle passgenaue Lösungen zu finden. Deutlich wurde dies auch im Gespräch mit den Studierenden, die zum größten Teil als Studierende mit Kind den Studiengang absolvierten.

Bemerkenswert erachten die Gutachter:innen auch die zahlreichen Informationen auf den Internetseiten der Hochschule Ansbach zu den verschiedenen Themenfeldern und begrüßen dabei vor allem auch die Vernetzungsmöglichkeiten. Das Geschlechterverhältnis unter den Studierenden beurteilen die Gutachter:innen im bundesweiten Vergleich als typisch. Sie

---

<sup>13</sup> Die Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 2 (3) 3 verankert und in der Grundordnung der Hochschule näher ausgeführt.

<sup>14</sup> Frauenbeauftragte sind die Ansprechpartnerinnen für weibliche Studierende und wissenschaftliche Beschäftigte, Gleichstellungsbeauftragte für alle nicht-wissenschaftliche Beschäftigte. Für Beschwerden nach dem AGG und zum Thema Diskriminierung gibt es ebenfalls eine Stelle: <https://www.hs-ansbach.de/personen/drummer-birgit/> (Zugriff: 28.04.2023).



begrüßen die Bestrebungen der Hochschule Ansbach zur Erhöhung des weiblichen Anteils auf Studierenden- und professoraler Ebene.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

*Nicht einschlägig:* Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

*Nicht einschlägig:* Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

*Nicht einschlägig:* Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

*Nicht einschlägig:* Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Vorbesprechung der Gutachter:innengruppe sowie die Begehung wurden am 16. Februar 2023 virtuell in Form einer Webkonferenz<sup>15</sup> durchgeführt. Diese Durchführungsform wurde bereits im Juli 2022 mit der Hochschule vereinbart. Die Vereinbarung erfolgte somit bereits vor Veröffentlichung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 30. März 2023 zu den Möglichkeiten und Grenzen von Online-Begehungen (AR 025/2023).

Trotz dreifacher Ausschreibung gab es zunächst keine und dann fachlich nicht-einschlägige Kandidat:innen von Seiten des studentischen Akkreditierungspools. Es konnte anschließend ein Studierender über eigene Recherchen bestellt werden. Aufgrund der kurzen Frist bis zu Begehung, musste ein Student von der Hochschule, von der auch eine professorale Vertretung kam, rekrutiert werden. Die Unbefangenheit aller wurde, wie üblich, schriftlich dokumentiert.

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurde folgende mögliche Auflage formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule gestrichen wurde:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 MRVO)):

Derzeit liegt eine einheitliche und vollständige Darstellung aller Modulbeschreibungen nicht vor. Die Hochschule muss daher alle Modulbeschreibungen um die spezifischen Informationen ergänzen, um eine vollständige Entsprechung mit den Mindestanforderungen der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung herzustellen.

*Die Hochschule hat am 05.05.2023 und dann am 13.06.2023 eine überarbeitete Fassung des Modulhandbuchs eingereicht, in der die fehlenden Informationen ergänzt wurden. Folglich wurde die mögliche Auflage gestrichen.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

---

<sup>15</sup> Mit der Hochschule wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen evalag und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche wurden während der Video-Konferenzen nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen wurde im Vergleich zu den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten, leicht gekürzt, um längere Pausenzeiten zu ermöglichen.

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) in der Fassung vom 01.08.2012

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Kunststofftechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO AKT/HSAN-20222) in der Fassung vom 28.04.2022

Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) in der Fassung vom 22.07.2015

### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrer:

Prof. Dr. Christoph Jaroschek, Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Tobias Walcher, Hochschule Aalen

b) Vertreterin der Berufspraxis: Dr. Melanie Rohde-Tibitz, Teamleitung Plastics Processing & Plasticizing bei Sumitomo (SHI) Demag

c) Studierender: Lukas Schubert, „Maschinenbau“ (B. Eng.) an der Fachhochschule Bielefeld, seit April 2023: Maschinenbau (M. Sc.) an der Leibniz Universität Hannover

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Angewandte Kunststofftechnik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2021/22	10	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2020/21	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/20	12	0	4	0	33,3	5	0	41,7	5	0	41,7
WS 2018/19	11	0	6	0	54,5	8	0	72,7	8	0	72,7
WS 2017/18	9	0	8	0	88,9	8	0	88,9	8	0	88,9
<b>Insgesamt</b>	<b>57</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>31,6</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>36,8</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>36,8</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "AbsolventInnen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 25.4.2023

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	1	0	0	0
SS 2022	1	5	0	0	0
WS 2021/2022	1	2	1	0	0
SS 2021	0	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	7	0	0	0
SS 2020	0	3	0	0	0
SS 2019	1	4	0	0	0
SS 2018	0	7	0	0	0
WS 2017/18	0	11	0	0	0
SS 2017	1	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>46</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Stand: 25.4.2023

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	4	2	0	0	6
WS 2021/22	3	0	0	1	4
SS 2021	2	0	0	0	2
WS 2020/21	6	1	0	0	7
SS 2020	3	0	0	0	3
SS 2019	5	0	0	0	5
SS 2018	7	0	0	0	7
WS 2017/18	11	0	0	0	11
SS 2017	5	0	0	0	5
<b>Insgesamt</b>	<b>46</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>50</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 25.4.2023

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	16.02.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 18.06.2018 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende und Absolvent:innen, Servicestelle Akkreditierung

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachtenden wurde die Ausstattung per Powerpoint-Präsentation vorgestellt.
--	---

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur



Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

<sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**



<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)